

Dritter Zwischenbericht der Reformkommission  
des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

zu einer

**Revision des Gesetzes über die  
Geschäftsordnung des Grossen Rates vom  
24. März 1988 (152.100)**

und der

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über  
die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom  
24. März 1988 (152.110)**

vom 18. Dezember 2000 / 006707

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt  
zugestellt am 20. Dezember 2000

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	4
2. Zielsetzungen der Reformen.....	5
2.1 Einzelne Reformschritte im Überblick.....	5
2.2 Ziele der Parlamentsreform.....	5
3. Funktion und Ausgestaltung des neuen Instruments des Planungsauftrags	6
3.1 Bedeutung von Motion und Anzug .....	6
3.2 Schaffung des neuen Instruments des Planungsauftrags .....	7
3.3 Was ist neu am Planungsauftrag?.....	7
3.4 Anwendungsbereiche des Planungsauftrags .....	8
3.4.1 Einflussnahme auf die Ausgestaltung der mittelfristigen Planung... 8	
3.4.2 Planungsauftrag zur Veränderung zukünftiger Budgets .....	8
4. Die Ausgestaltung des Instruments des Planungsauftrags im einzelnen.....	9
4.1 Recht zur Einreichung eines Planungsauftrags.....	9
4.2 Inhalt des Planungsauftrags.....	9
4.3 Zeitpunkt der Einreichung eines Planungsauftrags	
4.4 Verfahren zur Behandlung des Planungsauftrags.....	9
4.5 Änderung des Wortlautes des Planungsauftrags .....	10
4.6 Fristen für die Behandlung des Planungsauftrags durch den Regierungsrat .....	10
4.7 Wirkungsweise des Planungsauftrags.....	10
4.8 Rückzug des Planungsauftrags.....	11
5. Schaffung des Planungsauftrags als Pilotprojekt.....	11
 Anträge an den Grossen Rat.....	 12
Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates ....	13
Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Geschäftsordnung des Grossen Rates .....	16

Mitglieder der Kommission:

Stöcklin Jürg, PD Dr. (I) (A), Präsident ab 16. Februar 2000  
Bernoulli Hans Jakob, Präsident bis 16. Februar 2000 (A)  
Alder Finzen Beatrice (I, IV)  
von Bidder Annemarie, Präsidentin Subkommission (III)  
Brutschin Christoph (III),  
Bucher Hans, bis 19. November 1997 (II)  
Burckhardt Andreas, Dr., bis 15. Oktober 1997 (I)  
Cadalbert Schmid Yolanda (I)(A)  
Fetz Anita, Präsidentin Subkommission (I)  
Freiermuth Kurt H. (I, II, IV)  
Grüninger Rudolf Dr. bis 30. April 1997  
Hollenstein Suzanne ab 1. Juli 1999 (IV)  
Iselin Maria, ab 15. Oktober 1997 (I)  
Lehmann Markus, Präsident Subkommission (II) (A)  
Mundwiler Edwin, ab 15. Oktober 1997 (III) bis 15. Februar 2000  
Saner Luc Dr. (II) (A), Präsident der Subkommission IV  
Stebler Guido, ab 19. November 1997 bis 30. Juni 1999 (II)  
Vonder Mühl Rudolf (III),  
Weissenberger Fritz, bis 15. Oktober 1997 (III) und ab 16. Februar 2000  
Zahn Kathrin (II)

(A = Ausschuss)

(I / II / III = personelle Zusammensetzung der Subkommissionen ab August 97  
die Subkommission IV arbeitet seit 1. März 2000 an einem NPM-Informations- und  
Weiterbildungskonzept für Grossratsmitglieder)

An den Sitzungen nahmen, soweit möglich, regelmässig teil:

B. Lötscher (Justizdepartement)  
Prof. F. Hafner (Justizdepartement)  
Dr. S. Imbach (Berichtsredaktion und juristische Beratung)  
André Salvisberg (Protokoll)

Mitglieder der Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission

von Bidder Annemarie  
Weissenberger Fritz  
Brutschin Christoph  
Stöcklin Jürg, PD Dr., Co-Präsident  
Vonder Mühl Rudolf  
Schmidlin René, PuMa Begleitkommission  
Wunderlin Daniel, Finanzkommission  
Tschudi Hans-Martin, Dr. RR  
Vischer Ueli, Dr. RR, Co-Präsident  
Lötscher Bruno, Departementssekretär JD  
Müller Urs, Prof., Finanzverwalter  
Hafner F., Prof., akademischer Adjunkt JD

## 1. Ausgangslage

Am 8. November 2000 hat der Grosse Rat die von der Reformkommission vorgelegte Änderungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates behandelt. Er beschloss die Einführung von ständigen Sachkommissionen sowie die damit verbundene Anpassung der Aufgaben der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission. Er genehmigte auch die Schaffung des neuen Instruments der parlamentarischen Erklärung.

Der Grosse Rat lehnte jedoch die Einführung des Instruments des Auftrags ab. Aus der Diskussion ergab sich, dass die Reformkommission die Ausgestaltung dieses Instruments im Zusammenhang mit der Einführung des Politikplans nochmals prüfen sollte. Die Frage wurde sowohl in der Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission als auch in der Reformkommission nochmals im Detail diskutiert. Dabei wurde auch der Stand der laufenden Parlamentsreform in andern Kantonen in die Erwägungen einbezogen.

Mit diesem Zwischenbericht unterbreitet die Reformkommission einen neuen Vorschlag zur Ausgestaltung des parlamentarischen Instrumentariums. Sie schlägt vor, das Instrument des Planungsauftrags zu schaffen. Die neue Vorlage der Reformkommission ist abgestimmt auf die Vorlage des Regierungsrats zur mittelfristigen Planung (Politikplan). Gegenüber der Vorlage vom 8. November 2000 ergeben sich folgende wesentlichen Veränderungen:

- a) Die Motion als bewährtes parlamentarisches Instrument soll weiterhin bestehen bleiben.
- b) Neu vorgeschlagen wird das Instrument des Planungsauftrags. Dieser kann nicht wie der – im Zweiten Zwischenbericht vorgeschlagene - Auftrag umfassend eingesetzt werden. Planungsaufträge sind nur möglich im Hinblick auf eine Veränderung des Politikplans oder eine Veränderung des zukünftigen Budgets.
- c) Der Planungsauftrag wird als Pilotprojekt ausgestaltet. Nach einer Erprobungszeit von drei Jahren soll der Grosse Rat die Erfahrungen mit dem Planungsauftrag beurteilen und allenfalls Änderungen in der Ausgestaltung dieses neuen Instruments beschliessen können.

Eine Minderheit der Kommission mit vier Mitgliedern lehnt die Schaffung des Planungsauftrags ab. Sie schlägt demgegenüber vor, den Politikplan nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern zu beschliessen. Dies würde bedeuten, dass der Grosse Rat den Politikplan bei dessen Beratung inhaltlich verändern kann. Damit würde sich die Einflussnahme auf den Politikplan mit einem neuen, speziell ausgestalteten parlamentarischen Instrument erübrigen. Die Argumente der Minderheit können im Vernehmlassungsbericht der Minderheit vom 19. Februar 1999 sowie in der dem Grossen Rat zur Kenntnis gebrachten Publikation „Ein Staatsleitungsmodell“ nachgelesen werden.

## 2. Zielsetzungen der Reformen

### 2.1 Einzelne Reformschritte im Überblick

Die Parlaments- Regierungs- und Verwaltungsreform nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wird im Kanton Basel-Stadt in einem pragmatischen Verfahren schrittweise umgesetzt. Der aktuelle Stand präsentiert sich wie folgt:

- Im Rahmen der PUMA Pilotprojekte erfolgt eine neue Ausgestaltung des Budgetverfahrens mit Globalbudgets (Globalkredite auf der Ebene der Produktgruppen, verbunden mit inhaltlichen Informationen). Um weitere Erfahrungen zu sammeln, wurde das Pilotprojekt PuMa um zwei Jahre verlängert; zusätzlich wird das Finanzdepartement in PuMa einbezogen.
- Für einzelne Institutionen (Universität, UKBB, Museen etc.) werden die staatlichen Mittel in Form von Globalbudgets bewilligt (besondere gesetzliche Grundlagen).
- Durch die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Beschlüsse vom 8. November 2000) wurden ständige Sachkommissionen geschaffen und die Zusammenarbeit dieser Kommissionen mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission neu geregelt.
- Der Politikplan wird als neues Instrument der mittelfristigen Planung vom Regierungsrat erarbeitet und soll dem Grossen Rat jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. (Ratschlag betreffend Mittelfristige Planung [Politikplan]).

Offen ist jedoch die Frage der Ausgestaltung der parlamentarischen Instrumente. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. November 2000 zwar das neue Instrument der parlamentarischen Erklärung genehmigt. Er lehnte jedoch die Schaffung des neuen Instruments des Auftrags – im Sinne einer Rückweisung an die Reformkommission - ab.

### 2.2 Ziele der Parlamentsreform

Aus der Sicht des Grossen Rats ist ein wichtiges Ziel der laufenden Reformen, das Parlament besser zu befähigen, seine politische Steuerungsaufgabe auf der strategischen Ebene wahrzunehmen. Die Aufgaben des Grossen Rates müssen in folgenden Bereichen verändert werden:

#### 1) Auf der Ebene der Budgetierung:

Mit der Einführung des Modells der wirkungsorientierten Verwaltungsführung verändern sich die Aufgaben des Parlaments im Budgetprozess. Mit den Globalbudgets im Rahmen der Pilotprojekte PuMa und bei den selbständigen Institutionen (Universität etc.) verliert der Grosse Rat die Kompetenz, das Budget im Detail festzulegen. Er besitzt jedoch beim Pilotprojekt PuMa neu ein Mitbestimmungsrecht bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Globalbudgets auf der Ebene von Produktgruppen. Die Einflussmöglichkeiten des Grossen Rates im Rahmen der Behandlung des Budgets sind jedoch beschränkt. Er muss viel-

mehr neu die Möglichkeit erhalten, in einer früheren Phase des Budgetierungsprozesses Einfluss zu nehmen. Dazu braucht er parlamentarische Instrumente, die gezielt eingesetzt werden können.

## 2) Auf der Ebene der mittelfristigen Planung

Die Einführung einer umfassenden mittelfristigen Planung ist ein weiterer Schritt im Reformprozess. Damit der Grosse Rat auf diese Planung Einfluss nehmen kann, muss die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament neu ausgestaltet werden. Auf der Grundlage der Arbeiten der Arbeitsgruppe Regierungsrat/Reformkommission schlägt der Regierungsrat deshalb mit dem vorliegenden Ratschlag betreffend Mittelfristige Planung vor, ein neues Planungsinstrument (Politikplan) zu schaffen, welches flächendeckend für die gesamte Staatstätigkeit Finanzen und Wirkungsziele umfasst. In § 3 Abs.3 des Organisationsgesetzes soll festgeschrieben werden, dass dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Damit ist neu auch eine Rechenschaftspflicht des Regierungsrats im Bereich der mittelfristigen Planung dem Grossen Rat gegenüber gegeben. Durch die Behandlung des Politikplans im Grossen Rat (Vorberatung in den ständigen Kommissionen) und durch den gezielten Einsatz von parlamentarischen Instrumenten werden die Voraussetzungen für den Einbezug des Parlaments in den mittelfristigen Planungsprozess geschaffen.

## 3) Auf der Ebene der Organisation der parlamentarischen Arbeit

Durch die Schaffung der ständigen Sachkommissionen hat der Grosse Rat im organisatorischen Bereich die Voraussetzungen geschaffen für die Arbeit mit den neuen Planungs- und Budgetverfahren. Noch pendent ist jedoch der Auftrag des Grossen Rates an die Reformkommission, Vorschläge zu erarbeiten für die zukünftigen Ausgestaltung der Parlamentsdienste (GRB Nr. 4 vom 9. Februar 2000).

# **3. Funktion und Ausgestaltung des neuen Instruments des Planungsauftrags**

## **3.1 Bedeutung von Motion und Anzug**

Mit der Motion und dem Anzug kann der Grosse Rat bereits heute Einfluss nehmen auf die Ausgestaltung der staatlichen Aufgaben. Im Kompetenzbereich des Grossen Rates wird der Regierungsrat durch eine vom Grossen Rat überwiesene Motion verpflichtet, im Sinne der Motion tätig zu werden. Er muss innerhalb der gesetzlichen – oder vom Grossen Rat festgelegten – Frist dem Parlament eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Mit dem Anzug kann der Grosse Rat dem Regierungsrat Anregungen unterbreiten, eine Vorlage zu unterbreiten oder Massnahmen innerhalb der Verwaltung zu treffen.

Motion und Anzug haben sich als parlamentarische Instrumente bewährt. Sie sollen daher in ihrer heutigen Ausgestaltung den einzelnen Ratsmitgliedern auch in Zukunft zur Verfügung stehen.

### **3.2 Schaffung des neuen Instruments des Planungsauftrags**

Mit den herkömmlichen parlamentarischen Instrumenten kann der Grosse Rat - wie im nachfolgenden gezeigt wird - seine neue Steuerungsfunktion bei der Planung und Budgetierung nicht optimal wahrnehmen. Die Reformkommission hat daher die Frage der Ausgestaltung eines neuen parlamentarischen Instruments erneut diskutiert und insbesondere auch Alternativen zu dem im Zweiten Zwischenbericht vorgeschlagenen Auftrag geprüft. Sie schlägt dem Grossen Rat vor, das Instrument des Planungsauftrags einzuführen. Der Planungsauftrag ist spezifisch auf die Mitwirkung des Grossen Rates im Planungsprozess ausgerichtet. Mit dem Planungsauftrag kann der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragen, bei der mittelfristigen Planung Veränderungen vorzunehmen. Ausserdem kann der Grosse Rat im Hinblick auf die Ausgestaltung des zukünftigen Budgets dem Regierungsrat Planungsaufträge erteilen.

### **3.3 Was ist neu am Planungsauftrag?**

Der Planungsauftrag unterscheidet sich von der Motion und dem Anzug. Er ist so ausgestaltet, dass eine rasche und gezielte Einflussnahme auf den Politikplan und das zukünftige Budget möglich ist. Der Planungsauftrag hat folgende Besonderheiten:

#### **1) Einschränkung des Anwendungsbereichs**

Der Planungsauftrag ist – anders als Motion und Anzug – in seinem Anwendungsbereich eingeschränkt. Er kann nur eingesetzt werden zur Veränderung der vom Regierungsrat vorgelegten mittelfristigen Planung (Politikplan) sowie zur Veränderung des zukünftigen Budgets (vgl. hinten Ziff. 3.4.).

#### **2) Veränderbarkeit des Wortlautes**

Der wesentliche Unterschied des Planungsauftrags gegenüber Motion und Anzug besteht darin, dass der Inhalt des Planungsauftrags nach Vorliegen der Stellungnahme des Regierungsrats und der Behandlung in den zuständigen Sachkommissionen durch Beschluss des Grossen Rates verändert werden kann. Anträge auf Änderung des Planungsauftrags werden im Plenum des Grossen Rates diskutiert und verabschiedet. Der Planungsauftrag gibt damit die politische Haltung des Grossen Rates wieder und wird so zum Steuerungsmittel des gesamten Parlaments. Da auch der Regierungsrat Anträge auf Abänderung des Antrags stellen kann, wird das Element der Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament gestärkt.

#### **3) Vorgabe von Fristen für die Behandlung durch den Regierungsrat**

Bei der Überweisung des Planungsauftrags kann der Grosse Rat dem Regierungsrat für die Erledigung eine Frist ansetzen. Dies ist heute bei der Motion, nicht aber beim Anzug, möglich. Beim Anzug beträgt die Frist zur Beantwortung immer zwei Jahre. Die Ansetzung einer Frist ist beim Planungsauftrag, welcher das Budget betrifft, von besonderer Bedeutung. Hier kann der Grosse Rat dem Regierungsrat beantragen, die Änderung bereits im nächsten Budget – allenfalls auch in einem späteren Budget – vorzunehmen. Planungsaufträge zum zukünftigen Budget müssen daher rechtzeitig eingereicht werden, damit sie in der Februar Sitzung des Grossen Rates behandelt werden können.

### **3.4 Anwendungsbereiche des Planungsauftrags**

Aus der Sicht der Reformkommission ist der Planungsauftrag notwendig, damit der Grosse Rat bei der Planung der staatlichen Aufgaben mitwirken kann. Die neue Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und Parlament verlangt auf der Seite des Parlaments neue Instrumente. Der Planungsauftrags hat folgende Anwendungsbereiche.

#### **3.4.1 Einflussnahme auf die Ausgestaltung der mittelfristigen Planung**

Im Rahmen des vom Regierungsrat vorgeschlagenen Politikplans erhält das Parlament im Planungsprozess neue Aufgaben. Durch die Änderung von § 3 Abs.3 des Organisationsgesetzes wird der Regierungsrat verpflichtet, jährlich eine umfassende mittelfristige Planung zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat zur Kenntnis zu geben. Der Politikplan ist umfassender als die heute bestehenden Planungsinstrumente, indem er nicht nur die finanzielle Seite der Planung umfasst, sondern diese mit der Aufgabenplanung (Leistungsplanung) verknüpft.

Der Politikplan wird von den ständigen Sachkommissionen und der Finanzkommission vorberaten und im Plenum des Grossen Rates behandelt. Eine direkte inhaltliche Einflussnahme ist im Rahmen der Beratung jedoch nicht möglich, da der Grosse Rat den Politikplan lediglich zur Kenntnis nimmt und diesen nicht verändern kann. Die Veränderung der Planungsvorgaben des Regierungsrats durch den Grossen Rat soll vielmehr indirekt durch parlamentarische Instrumente erfolgen. Durch Planungsaufträge kann der Grosse Rat den Regierungsrat gezielt beauftragen, im Politikplan der nächstfolgenden Jahre Veränderungen vorzunehmen (vgl. dazu Ratschlag betreffend Mittelfristige Planung Ziff. 2.1.).

#### **3.4.2 Planungsauftrag zur Veränderung zukünftiger Budgets**

Der Politikplan hat auch direkte Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Budgets. Das erste Planungsjahr und das aktuelle Budget basieren auf den selben Zahlen (das Budget ist aber anders aufgebaut und wesentlich detaillierter). Das zweite Planungsjahr des Politikplans ist die Grundlage des Budgets, das im nachfolgenden Jahr verabschiedet wird.

Die Veränderung des aktuellen Budgets für das nachfolgende Jahr erfolgt wie bisher im Rahmen der Beratung und Verabschiedung des Budgets durch den Grossen Rat. Hier ist der dem Grossen Rat real zur Verfügung stehende Spielraum in der Regel beschränkt. Insbesondere sind Veränderungen im Leistungsteil von Globalbudgets im Rahmen der Budgetbehandlung kaum möglich.

Mit dem Instrument des Planungsauftrags kann der Grosse Rat den Regierungsrat jedoch beauftragen, im nächstfolgenden Budget Veränderungen vorzunehmen. Der Planungsauftrag zur Änderung des zukünftigen Budgets ist insbesondere für die Sachkommissionen von Bedeutung. Sie können politische Anliegen, die bei der Vorberatung des Budgets aufgetaucht sind mit dem Instrument des Planungsauftrags aufgreifen und im Hinblick auf das nachfolgende Budget einer Klärung zuführen. Dem Regierungsrat bleibt damit auch genügend Zeit, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat entsprechende Lösungen vorzuschlagen.



## 4. Die Ausgestaltung des Instruments des Planungsauftrags im einzelnen

### 4.1 Recht zur Einreichung eines Planungsauftrags (G/GO §33c Abs. 1 erster Satz)

Der Planungsauftrag kann von jedem Ratsmitglied sowie von ständigen Kommissionen eingereicht werden.

### 4.2 Inhalt des Planungsauftrags (G/GO § 33c Abs.1 lit.a und b)

Der Planungsauftrag ist in seinem Anwendungsbereich eingeschränkt. Er kann nur im Hinblick auf eine Veränderung des Politikplans oder die Ausgestaltung eines zukünftigen Budgets eingereicht werden.

### 4.3 Zeitpunkt der Einreichung eines Planungsauftrags (G/GO § 33c Abs. 3)

Der Zeitpunkt der Einreichung eines Planungsauftrags, welcher den Politikplan betrifft, ist nicht festgelegt. In der Regel sollten die Planungsaufträge bei der Behandlung des Politikplans im Grossen Rat eingereicht werden. Insbesondere die ständigen Kommissionen müssen jedoch die Möglichkeit haben, auch ausserhalb der Behandlung von Politikplan und Budget dem Grossen Rat Planungsaufträge zu beantragen. Planungsaufträge zum zukünftigen Budget müssen jedoch fristgerecht eingereicht werden, dass sie an der Februar Sitzung des Grossen Rates behandelt werden können. Damit wird dem Regierungsrat genügend Zeit eingeräumt, im nachfolgenden Budget die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

### 4.4 Verfahren zur Behandlung des Planungsauftrags (G/GO § 33c Abs.2 – 9)

Das Verfahren zur Behandlung des Planungsauftrags ist ähnlich ausgestaltet wie bei der Motion. Beim Planungsauftrag ergeben sich jedoch verfahrensmässige Besonderheiten. Der Ablauf des Verfahrens ist im nachfolgenden schematisch wiedergegeben:

<i>Einreichung des Planungsauftrags</i>	
⇒	Ablehnung des Planungsauftrags durch GR
⇒	Überweisung an RR zur Stellungnahme
<i>Stellungnahme des RR</i>	
⇒	Vorberatung in der Sachkommission (fakultativ)
⇒	Behandlung der Stellungnahme im Plenum
⇒	Beschlussfassung über Anträge zur Änderung des Wortlautes
⇒	Ablehnung des Planungsauftrags (Nichtüberweisung)
⇒	Überweisung des Planungsauftrags an RR mit oder ohne vom Grossen Rat festgelegte Frist
<i>Vorlage oder Bericht des RR</i>	
⇒	Behandlung der Vorlage – Abschreibung des Planungsauftrags
⇒	Behandlung des Berichts – Entscheid über Abschreiben oder Stehenlassen

#### **4.5 Änderung des Wortlautes des Planungsauftrags (G/GO § 33c Abs. 5)**

Anträge zur Änderung des Wortlautes des Planungsauftrags sollen nicht von jedem Ratsmitglied gestellt werden können. Dieses Recht steht nur dem Regierungsrat, dem erstunterzeichnenden Ratsmitglied sowie den ständigen Kommissionen zu. Mit dieser Einschränkung der Antragsstellung wird verhindert, dass der Planungsauftrag durch Einzelvorstösse, die nicht vorherberaten wurden, verändert werden kann.

#### **4.6 Fristen für die Behandlung des Planungsauftrags durch den Regierungsrat (G/GO § 33c Abs. 6 - 8)**

Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist zur Erledigung des Planungsauftrags ansetzen. Bei Planungsaufträgen, die keine Frist enthalten, muss der Regierungsrat spätestens nach zwei Jahren in einem Zwischenbericht Auskunft über die Bearbeitung des Planungsauftrags erteilen. Diese Berichterstattung kann im Rahmen der jährlichen Neuauflage des Politikplans erfolgen.

Bei Planungsaufträgen, welche das zukünftige Budget betreffen, ist die vom Grosse Rat angesetzte Frist nicht erstreckbar. Der Grosse Rat muss dem Regierungsrat jedoch genügend Zeit einräumen, um die Budgetfrage mit der notwendigen Sorgfalt zu bearbeiten. Planungsaufträge zum nächstfolgenden Budget müssen daher rechtzeitig eingereicht werden, damit sie in der Februar Sitzung des Grossen Rates behandelt werden können.

#### **4.7 Wirkungsweise des Planungsauftrags (G/GO § 33 Abs. 9)**

Mit der Schaffung des Politikplans und dessen Behandlung im Parlament entsteht eine neue Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und Grosse Rat im Bereich der Planung. Dabei kommt dem Regierungsrat die Aufgabe zu, Zielsetzungen und Schwerpunkte in den einzelnen politischen Bereichen zu erarbeiten. Der Grosse Rat kann im Rahmen der Behandlung des Politikplans zu einzelnen Aspekten der Planung Stellung nehmen. Er kann im Rahmen seiner Beratungen den Politikplan inhaltlich allerdings nicht direkt verändern. Durch das neue Instrument des Planungsauftrags kann der Grosse Rat den Regierungsrat jedoch beauftragen, im nachfolgenden Politikplan Veränderungen vorzunehmen. Damit übermittelt er dem Regierungsrat den politischen Standpunkt des Grossen Rates zu einzelnen Sachfragen und fordert ihn auf, in diesem Sinne tätig zu werden.

Der Regierungsrat kann den Planungsauftrag erfüllen und den Politikplan entsprechend verändern. Lehnt der Regierungsrat den Planungsauftrag ab, oder schlägt er alternative Lösungen vor, so muss er dem Grosse Rat in einem Bericht darlegen, weshalb er dem Planungsauftrag nicht Folge leistet. Lehnt der Regierungsrat den Planungsauftrag ab, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dazu nicht gegeben sind, so kann der Grosse Rat den Regierungsrat allenfalls mit einer Motion auffordern, das notwendige Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Der Grosse Rat kann den Regierungsrat mit einem Planungsauftrag auch auffordern, eine Veränderung des zukünftigen Budgets vorzunehmen. Falls der Regierungsrat dem überwiesenen Planungsauftrag nicht Folge leisten oder alternative Lösungen vorschlagen will, muss er dies in seinem Bericht zum Budget begrün-

den. Bei der nachfolgenden Behandlung des Budgets kann der Grosse Rat im Rahmen seiner Budgetkompetenzen über die definitive Ausgestaltung des Budgets Beschluss fassen. Dabei finden die heute geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung des Budgets Anwendung (Geschäftsordnung des Grossen Rates, Gesetz über die versuchsweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, Finanzhaushaltsgesetz).

#### **4.8 Rückzug des Planungsauftrags (Ausführungsbestimmungen zum G/GO § 27b)**

Das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder die Kommission, welche den Planungsauftrag eingereicht hat, können den Planungsauftrag zurückziehen. Dieses Recht muss dem Ratsmitglied oder der Kommission insbesondere dann zustehen, wenn der Inhalt des Planungsauftrags verändert wird. Wie bei der Motion und dem Anzug können jedoch mitunterzeichnende Ratsmitglieder den Planungsauftrag übernehmen. Dieses Recht steht auch den ständigen Kommissionen zu.

### **5. Schaffung des Planungsauftrags als Pilotprojekt**

Im Rahmen der Einführung des Modells der wirkungsorientierten Verwaltungsführung haben der Regierungsrat und der Grosse Rat ein pragmatisches Vorgehen gewählt. Die Pilotprojekte PuMa sind mit einer zeitlichen Befristung eingeführt worden. Damit ist es möglich, mit den neuen Modellen der Verwaltungsführung Erfahrungen zu sammeln und später die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Die Reformkommission schlägt dem Grossen Rat vor, das gleiche Vorgehen bei der Schaffung des neuen Instruments des Planungsauftrags zu wählen. Damit kann der Planungsauftrag im Alltag des Parlaments erprobt werden. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf den Einbezug des Parlaments in den Prozess der Planung und der Behandlung des Politikplans durch das Parlament sinnvoll.

Die Pilotphase soll drei Jahre, d.h. bis zum 1. Februar 2004 dauern. Damit wird dem Grossen Rat Gelegenheit gegeben, allfällige Mängel bei der erstmaligen Anwendung des Planungsauftrags zu erkennen und in späteren Anwendungen zu vermeiden. Nach Ablauf der Pilotphase kann der Grosse Rat auf der Grundlage eines Berichts der Reformkommission oder einer vom Grossen Rat bezeichneten Kommission beschliessen, den Planungsauftrag beizubehalten, ihn wieder aufzuheben oder Änderungen in der inhaltlichen Ausgestaltung oder dem Verfahren vorzunehmen.

## Anträge an den Grossen Rat

Die Reformkommission beantragt dem Grossen Rat, folgende Beschlüsse zu fassen:


1. Eintreten und Zustimmung zum beiliegenden Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
2. Eintreten und Zustimmung zum beiliegenden Entwurf für eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates.
3. Die Reformkommission oder eine andere vom Grossen Rat bezeichnete Kommission werden beauftragt, dem Grossen Rat bis spätestens 1. Februar 2004 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Instrument des Planungsauftrags vorzulegen und allenfalls einen Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und der Ausführungsbestimmungen vorzulegen.

In der Schlussabstimmung wurde der vorliegende Bericht ohne Gegenstimme zu Händen des Plenums des Grossen Rates verabschiedet.

Die Anträge an den Grossen Rat wurden mit 10 gegen 3 Stimmen verabschiedet.

Basel, 18. Dezember 2000

Der Präsident der Reformkommission



PD Dr. Jürg Stöcklin

**Gesetz  
über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

**Änderung vom**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission,  
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988  
wird wie folgt geändert:

*Anschliessend an § 33b wird neu § 33c eingefügt*

## Planungsauftrag

**§ 33c.** In der Form des Planungsauftrags können die Mitglieder des Grossen Rates und die ständigen Kommissionen den Regierungsrat beauftragen:

- a) Eine Änderung der vom Regierungsrat vorgelegten umfassenden mittelfristigen Planung (gemäss § 3 Abs.3 des Organisationsgesetzes) vorzunehmen oder
- b) in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsauftrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen werden soll.

<sup>3</sup> Planungsaufträge, welche das zukünftige Budget betreffen, sind so einzureichen, dass sie an der Februar Sitzung des Grossen Rates behandelt werden können.

<sup>4</sup> Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob er den Planungsauftrag dem Regierungsrat zur Erledigung überweist.

<sup>5</sup> Der Wortlaut des Planungsauftrags kann auf Antrag des Regierungsrats, des erstunterzeichnenden Ratsmitglieds sowie einer ständigen Kommission geändert werden.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist zur Erledigung des Planungsauftrags setzen. Enthält der überwiesene Planungsauftrag eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrats möglich und durch den Grossen Rat ausdrücklich zu beschliessen.

<sup>7</sup> Überweist der Grosse Rat einen Planungsauftrag, welcher das zukünftige Budget betrifft, so ist die vom Grossen Rat festgesetzte Frist nicht erstreckbar.

<sup>8</sup> Planungsaufträge, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einen Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.

<sup>9</sup> Ein Planungsauftrag gilt als erledigt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Änderung des Planungsberichts oder des Budgets unterbreitet oder in einem Bericht darlegt, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist der Planungsauftrag erfüllt werden kann. Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichts entscheidet der Grosse Rat, ob er den Planungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will.

**II.**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Basel, den

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Der Präsident

Der I. Sekretär

## **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

### **Änderung vom**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission,  
beschliesst:

#### **I.**

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des  
Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:



*Anschliessend an § 27a wird neu § 27b eingefügt:*

#### Planungsauftrag

**§ 27b.** Zieht das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder die Kommission, welche den Planungsauftrag eingereicht hat, diesen vor oder während der Beratung zurück, so kann der Planungsauftrag von einem andern mitunterzeichnenden Ratsmitglied oder einer ständigen Kommission aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Bei Einreichung des Planungsauftrags findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder die Kommission, welche den Planungsauftrag eingereicht hat, erhalten nach einer Diskussion das Schlusswort.

<sup>3</sup> Das Büro kann die Stellungnahme des Regierungsrats der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.

#### II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird mit Eintritt der Rechtskraft des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates wirksam.

Basel, den

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Der Präsident

Der I. Sekretär